

17550



Kopie an: MdL: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
EB 14. OKT. 2013			
Ochsendorf & Coll.			
Kopie an MdL: Kennzeichen	Kopie an MdL: Zahlung	Kopie an MdL: Rubrik	ZOA

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- 11 S 43/13 -
275 C 71 /12 AG Köln

Verkündet am 8.10.2013
Felder-Wahler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn I

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ochsendorf & Coll. Partnerschaftsgesellschaft, Grelckstraße 36, 22529 Hamburg -

g e g e n

die

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: F

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 20.8.2013
durch die Richterin am Landgericht Bieber,
den Richter am Landgericht Mörsch sowie
die Richterin am Landgericht Hönscheid

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 20.12.2012 – 275 C 71/12 – teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger 852,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.8.2011 zu zahlen

sowie den Kläger von der Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegenüber den Rechtsanwälten Ochsendorf & Coll. Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft in Höhe von 43,32 € freizustellen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger 65 % und die Beklagte 35 %; von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 42 % und die Beklagte 58 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO –

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Berufung des Klägers, mit der er den erstinstanzlich noch geltend gemachten – weiteren – Schmerzensgeldanspruch nicht mehr, sondern nur noch

Schadenersatzansprüche auf Erstattung von Mietwagenkosten sowie wegen vorge richtlicher Rechtsanwaltskosten weiterverfolgt, hat teilweise Erfolg.

Zu Unrecht und mit widersprüchlicher Begründung hat das Amtsgericht einen Schadenersatzanspruch des Klägers auf Erstattung von Mietwagenkosten verneint, indem es einerseits nach Maßgabe des Ergebnisses der Anhörung des Klägers eine maßgebliche unfallbedingte Verletzung und Beeinträchtigung des Klägers nicht meinte feststellen zu können, andererseits aber einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten mit der Begründung verneint hat, dem Kläger sei aufgrund seiner behaupteten Beeinträchtigungen das Führen eines Fahrzeugs nicht zumutbar gewesen.

Nach der Rechtsprechung ist ein Nutzungsschaden nur dann zu verneinen, wenn die Nutzung eines Fahrzeuges wegen Erkrankung nicht möglich war und der Geschädigte hierzu nicht in der Lage war (BGH NJW 1968, 1778; BGH Urteil vom 10.6.2008 – VI ZR 248/07 - ; OLG Düsseldorf Urteil vom 24.5.2011 – 1 U 220/10 - zit. n. Juris) . Selbst wenn einem Geschädigten Bettruhe – wegen einer HWS-Verletzung – ärztlich verordnet war und er sich dennoch zur Anmietung eines Fahrzeuges entscheidet, obliegt dies der freien Entscheidung des Geschädigten, solange ein Autofahren möglich war (OLG Hamm Urteil vom 2.3.1994 – 3 U 200/93 – zit. n. Juris -; Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung Kap 12 Rdn. 119). In gleicher Weise steht es einem Geschädigten frei, trotz Vorliegens von Schwindel ein Kraftfahrzeug anzumieten und zu führen, auch wenn sich hieraus möglicherweise Bedenken an der Fahrtüchtigkeit ergeben sollten.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann nicht festgestellt werden, dass dem Kläger aufgrund seiner Verletzungen die Nutzung eines Fahrzeuges nicht möglich war. Selbst die von ihm mit der Klagebegründung angegebenen Beschwerden in Form von Schmerzen in HWS und LWS, Bewegungseinschränkungen, Verspannungen und Schwindelanfällen rechtfertigen nicht die Annahme, dass er zur Steuerung eines Fahrzeuges nicht in der Lage war. Erst recht nicht, wenn man die Feststellungen des Amtsgerichts zu den Beeinträchtigungen des Klägers und den – bestreitenden - Vortrag der Beklagten zugrunde legt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Vortrag des Klägers in der Beru-

fung, ihm sei trotz Beschwerden das Autofahren möglich gewesen, nicht als verspätet angesehen werden. Der Kläger hatte schon durch seinen Vortrag zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges in der Klagebegründung zum Ausdruck gebracht, dass er zum Autofahren trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Lage war. Der jetzige Vortrag ist mithin nicht neu.

Indessen ist der Kläger nicht berechtigt, Mietwagenkosten für eine Mietdauer von 19 Tagen in Ansatz zu bringen. Diese 19 Tage resultieren nach dem – bestrittenen – Vortrag des Klägers daraus, dass es im Rahmen der Durchführung der Notreparatur seines unfallgeschädigten Fahrzeuges zu Verzögerungen wegen Materialbeschaffung gekommen sein soll. So sollen ein Rückfahrscheinwerfer und eine Nebelschlussleuchte erst am 26.5.2011 und ein Motorhalter sogar erst am 31.5.2011 verfügbar gewesen sein. Dabei kann dahinstehen, ob dies als erwiesen anzusehen ist. Denn der Kläger war ohnehin nicht berechtigt, seine Schadenersatzansprüche auf Reparaturkostenbasis abzurechnen, da nach dem eigenen Gutachten ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Damit stellte sich die vom Kläger behauptete – Notreparatur einschließlich ihrer Verzögerung – als wirtschaftlich unsinnige Maßnahme dar, was zur Folge hat, dass auch Mietwagenkosten nicht auf der Basis einer Reparatur und deren behaupteter Dauer abgerechnet werden können.

Demgemäß war der Kläger lediglich befugt, auf der Basis der vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsdauer von 12 – 14 Kalendertagen abzurechnen, wobei nur die Dauer von 12 Tagen als feststellbar zugrunde gelegt werden kann.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Berechtigung des Klägers zur Abrechnung auf dieser Basis nicht mit der Begründung infrage gestellt werden, dieser habe – unstreitig – keine Ersatzbeschaffung getätigt und daher keinen Nutzungswillen dokumentiert. Dabei kann dahinstehen kann, ob – was der Kläger in Abrede stellt – überhaupt die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich ist, um einen Nutzungswillen zu dokumentieren (verneinend jedenfalls OLG Stuttgart, Urteil vom 6.10.1999 – 4 U 73/99 - ; KG Urteil vom 1.3.2004 – 12 U 96/03 – beide zit. n. Juris) . Denn jedenfalls hat der Kläger einen Nutzungswillen zum Ausdruck gebracht, indem er das unfallgeschädigte Fahrzeug wenn auch durch eine Notreparatur wieder fahr-

und verkehrstüchtig machte, was er zumindest durch die Vorlage von Rechnungen dokumentiert hat.

Zur Höhe ergibt sich danach unter Berücksichtigung der von der Beklagten nicht infrage gestellten Preise aus der Rechnung vom 31.5.2011, die ausweislich der Vergleichsberechnung unterhalb des Normaltarifs des Schwacke-Mietpreisspiegels 2011 liegen, folgender Anspruch:

12 Tage à 39,98 €	479,62 €
Haftungsreduzierung 12 x 12,61 €	151,32 €
Zustellung / Abholung 2 x 25 €	50,00 €
zusätzlicher Fahrer 12 x 9,58 €	<u>114,96 €</u>
Nettosumme	795,90 €
MWSt	<u>151,23 €</u>
Summe	947,13 €

Von diesem Betrag ist ein Abzug von 10 % wegen ersparter Eigenkosten vorzunehmen. Das unfallgeschädigte Fahrzeug war ebenso wie das angemietete Fahrzeug der Fahrzeugklasse 1 zuzuordnen; der Kläger hat somit kein gruppentieferes einfacheres Fahrzeug angemietet.

Nach Abzug eines Betrages hierfür in Höhe von	<u>94,71 €</u>
ergibt sich eine begründete Restforderung von	<u>852,42 €</u>

Soweit die Beklagte geltend macht, der Kläger habe die tatsächlich zurückgelegten Kilometer nicht mitgeteilt, so dass nicht festgestellt werden kann, ob durch die Anmietung eines Fahrzeuges die Schadensminderungspflicht verletzt worden ist, wäre es Aufgabe der Beklagten gewesen, diese Voraussetzungen des § 254 BGB vorzutragen.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten errechnen sich danach ausgehend von einem Geschäftswert für die vorgerichtlich regulierten Ansprüche des Klägers in Höhe von 2.731,38 € zuzüglich des o.g. Betrages von 852,42 €, also aus insgesamt 3.583,80 € wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr gemäß RVG VV 2300	318,50 €
Post- und Telekommunikationspauschale RVG VV 7002	<u>20,00 €</u>
	338,50 €
19 % MWSt	<u>64,32 €</u>
	402,82 €
hierauf von der Beklagten gezahlt:	<u>359,50 €</u>
Restforderung:	<u>43,32 €</u>

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist, § 543 Abs. 2 ZPO.

Berufungstreitwert: 1.465,16 €.

Bieber

Hönscheid

Mörsch

Ausgefertigt

J. Müller
 Felder-Wahler, Justizhauptsekretärin
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

